

## Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen

Vom 27. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen vom 1. Oktober 2013 (Verkündungsblatt Nr. 27, S. 11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. März 2022 (Verkündungsblatt Nr. 82, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

4. Der Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ des Anhangs wird folgt geändert:

a) Die Nummer 1 („1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“) wird aufgehoben und die Nummernbezeichnung „2.“ wird gestrichen.

b) Der Satz „Das Studium gliedert sich im Nebenfach-Studiengang in die folgenden Pflichtmodule:“ und die nachfolgende Tabelle werden gestrichen.

**Artikel 2**

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen - Nebenfach studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen vom 1. Oktober 2013 in der Fassung vom 3. März 2022 studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen - Nebenfach in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

**Artikel 3**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft: Organisation des Sozialen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 27. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs I  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel